



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

81. Extractus Gräflich Holstein-Schaumburgischen Schreibens an Lippe, wegen des Meyers Redequaten im Amte Sternberg, der Stadt RintheIn Meyer s. d. Stadthagen den 28. Nov. 1593, das Anerbrecht des ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

die übrigen etwa ältern Kinder solches nicht hindern, daferne nur der Cessionarius von unsern Beamten und denen Gutsherrn bequem gefunden wird, dem Hofe vorzustehen und davon *praestanda* zu prästiren. Wenn auch sonst mit Unserer und der Gutsherrn Bewilligung die Eltern und nach dieser Absterben die Gutsherrn aus bewegenden Ursachen dienlich finden, daß nicht der älteste sondern ein anderer von denen Kindern, es sei jüngerer Sohn oder Tochter zum Folgern und Anerben des Hofes constituirte werde, so sind dieselben auf deßfalls an Unsere Regierung zu behöriger Genehmigung erstatteten Bericht umsoviel damit zu hören, als die Erfahrung lehrt, daß vermeinte Anerben sich zu des Hofes Besten nicht wohl anschicken sondern sich der Niederlichkeit ergeben.

N^o 81.

Extractus

Gräflich Holstein-Schaumburgischen Schreibens an Lippe, wegen des Meyers Redequaten im Amt Sternberg, der Stadt Rintheln Meyer s. d. Stadthagen den 28. Novbr. 1593.

Der alte Redequat hat seinen ältesten Sohn Henrich, der in dieser Landorth aus vernünftigen Ursachen, weil die Eldesten um der Väter Hof die beste Gelegenheit wissen, die *praerogativam* hat, denen von Rintheln zum Meyer und Nachfolger präsentirt, den sie haben angenommen, darauf den Weinkauf empfangen.

N^o 82.

In Sachen der Wittve Colona Rüggenmeyer Nr. 5 zu Bentorf Amts Barenholz, Implorantin und Recurrentin, gegen den Colon Hüdepohl in der Unterwüsten Amts Schötmar, wie auch den Colon Begemann am Hellberge, Bauerschaft Wendorf, Amts Barenholz und deren Ehefrauen, Imploraten und Recursen, *pecto miss. in poss. ventris nomine* &c.

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 28. Juni 1822 wieder aufzuheben.

Würde dagegen Recurrentin in dem unter verordneter Vorladung der Parteien dazu auf den — — hiermit angeetzten Termine den Erfüllungseid dahin ableisten: daß weiland Jobst Hüdepohl der Vater der von ihr am 23. Sept. 1822 zur Welt gebrachten Tochter sey, so ist diese für dessen alleinige Erbin zu erklären, und er-